Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2086

06. 04. 88

Sachgebiet 7833

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1949 —

Maßnahmen der Bundesregierung zum Tierschutz

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 321 – 002 – hat mit Schreiben vom 31. März 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wann ist mit dem Erlaß der Rechtsverordnungen zu rechnen? Warum wurden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten?

Die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung vom 10. Dezember 1987 ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Die Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung wird nunmehr dem Bundesrat zugeleitet. Mehrere weitere Verordnungen sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes werden – sobald die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sich damit befaßt hat – dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Der Erlaß von Rechtsordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz bedarf umfangreicher Vorarbeiten, einschließlich der Anhörung vieler zu beteiligender Stellen und der Auswertung der oftmals recht kontroversen Stellungnahmen. Außerdem hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz die von ihm auf Grund § 16 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) berufene Tierschutzkommission anzuhören.

Diese Kommission hat – nachdem ihr mehrere Vorschriften-Entwürfe zugeleitet worden waren – gebeten, die vom Deutschen Bundestag für den Erlaß bestimmter Rechtsvorschriften gesetzte Frist um ein Jahr zu verlängern, um eine gewissenhafte und sachgerechte Prüfung der Vorschriften vornehmen zu können. Dem hat der Deutsche Bundestag am 25. Februar 1988 mit einem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD Rechnung getragen und die Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Tierschutz der Sache nach dem Naturschutz zugehörig ist? Wenn nein, warum nicht, und wenn ja, warum ist die Zuständigkeit für den Tierschutz nicht dem BMU zugeordnet?

Nein.

Grundsätzlich ist zwischen arten- und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu unterscheiden. Artenschutzbestimmungen verfolgen das Ziel, gefährdete Tierarten zu erhalten; Tierschutzbestimmungen sollen demgegenüber Leben und Wohlbefinden der Tiere schützen und sie vor Schmerzen, Leiden oder Schäden bewahren. Hauptanliegen des Tierschutzes ist der Schutz der in der Obhut des Menschen befindlichen Tiere. Insoweit stellt der Tierschutz ein eigenständiges Aufgabengebiet dar.

3. Inwiefern kann die beratende Tierschutzkommission beim BML ihrer Aufgabe nachkommen, wenn lediglich vier von zwölf Vertretern aus den Reihen des Tierschutzes benannt werden, aber acht aus den Reihen der Tiernutzer?

Die Aussage, daß acht Mitglieder der Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Reihen der „Tiernutzer" benannt wurden, trifft nicht zu. Der Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehören an:

vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände,
ein Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes,
ein Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
je ein Wissenschaftler aus dem Bereich
- der Geisteswissenschaften,
- der Verhaltenskunde,
- der Tierhaltung,
- der biomedizinischen Grundlagenforschung,
- der Medizin und
- der Veterinärmedizin.

Durch diese Zusammensetzung werden sowohl die Schutzanliegen der Tiere als auch berechtigte Interessen des Menschen in den Beratungen gebührend berücksichtigt. In den bisherigen

Beratungen hat sich erwiesen, daß alle Beteiligten mit großer Ernsthaftigkeit bemüht sind, die Belange des Tierschutzes nicht hintanzustellen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der Ethikkommissionen? Hält die Bundesregierung eine sachgerechte ethische Begutachtung von Anträgen für gewährleistet, wenn in diesen Kommissionen zwei Drittel der Mitglieder an Tierversuchen persönlich interessiert sind? Ist die Bundesregierung bereit, die Zusammensetzung dieser Ethikkommissionen dahin gehend zu ändern, daß diese wenigstens zur Hälfte mit Vertreter/innen von Tierschutzorganisationen besetzt werden? Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo Tarnorganisationen von Tierexperimentatoren als Tierschutzorganisationen sich ausgeben, und wie will die Bundesregierung gegebenenfalls sicherstellen, daß diese Tarnorganisationen nicht vorschlagsberechtigt sind für die Besetzung der Ethikkommissionen? Ist die Bundesregierung bereit, die Arbeit der Ethikkommissionen zu erleichtern, indem den Mitgliedern der Kommissionen die Anträge wenigstens vier Wochen vor der Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, die Verschwiegenheitspflicht eingeschränkt wird und Minderheitsvoten verankert werden?

Bei den nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vorgeschriebenen Kommissionen handelt es sich um Sachverständigengremien, die die Behörde bei der Genehmigung von Tierversuchen unterstützen. Dies ergibt sich aus dem Gesetz und der amtlichen Begründung (Drucksache 10/3148 S. 28). Die Unterstützung der Behörde durch beratende Kommissionen wurde auf Grund der verschärften Voraussetzungen für die Genehmigung von Tierversuchen notwendig, nicht zuletzt zur Beurteilung der Frage, ob Versuchsvorhaben wissenschaftlich und ethisch vertretbar sind. Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern von Tierschutzorganisationen gewährleistet eine sachgerechte Erfüllung dieser Aufgabe. Fälle, in denen „Tarnorganisationen" in diesem Zusammenhang als Tierschutzorganisationen aufgetreten sein sollen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Aus zahlreichen Äußerungen von Mitgliedern beratender Kommissionen geht hervor, daß deren Arbeit insgesamt als zumindest zufriedenstellend beurteilt wird. In einzelnen Fällen sind während der Anlaufphase gewisse Schwierigkeiten aufgetreten.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987 (BAnz. Nr. 152a) sieht für die Abgabe von Stellungnahmen der Kommission zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben bereits jetzt eine Frist von vier Wochen vor, die ausnahmsweise um weitere sechs Wochen verlängert werden kann.

Der Deutsche Bundestag ist bei der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes davon ausgegangen, daß die Kommissionsmitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur nach § 83 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet werden, sondern auch nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, das die Geheimhaltungspflicht durch die Strafvorschriften der §§ 353b

und 203 des Strafgesetzbuches sichert (Drucksache 10/5259 S. 41). Die Bundesregierung ist der Auffassung des Deutschen Bundestages gefolgt; sie sieht keine Veranlassung, hiervon abzuweichen.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ist gemäß § 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über jede Sitzung der Kommission eine Niederschrift anzufertigen; hierin werden auch unterschiedliche Meinungen zum Ausdruck kommen. Im übrigen können die Kommissionen durch Geschäftsordnung regeln, in welcher Weise sie gegenüber der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

5. Wie hoch ist das Stiftungskapital der Stiftung zur Förderung und Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen, und wie wurde es aufgebracht? Sind außer den Zinsen auf das Stiftungskapital noch weitere Mittel eingegangen? Wie entscheidet die Stiftung über Anträge und Ausgaben? Wurden an die Stiftung Anträge gestellt, und welche davon wurden bewilligt? Welche Vorhaben und in welchem Umfang wurden bislang von der Stiftung finanziert?

Die auf Initiative der Bundesregierung von zwei großen Tierschutzorganisationen und einschlägigen Verbänden der chemischen Industrie gegründete Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen verfügt über ein Kapital von 1 Mio. DM. Diese Summe wurde von den beteiligten Industrieverbänden gespendet. Soweit hier bekannt, sind bisher außer den Zinsen auf das Stiftungskapital keine größeren Summen bei der Stiftung eingegangen. Nach der Satzung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung der Finanzmittel und die Förderung von Forschungsvorhaben und -projekten. Die zu fördernden Forschungsvorhaben und -projekte werden dem Stiftungsrat von dem Wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen. Die Bundesregierung ist an der Stiftung nicht beteiligt. Auf Grund der Satzung haben die Bundesminister für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Forschung und Technologie und für Bildung und Wissenschaft lediglich das Recht, je einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Die Bundesregierung ist über laufende Geschäfte der Stiftung im einzelnen nicht unterrichtet; ihr ist jedoch bekannt, daß Anträge auf Förderung bei der Stiftung eingereicht worden sind.

6. Wie viele Projekte wurden bislang und werden zur Zeit aus den Mitteln des Sonderforschungsprogramms des BMFT zur Alternativmethodenförderung gefördert? Welche Mittel wurden 1987 für diesen Bereich zur Verfügung gehalten, und wie hoch waren die tatsächlich bewilligten Mittel? Worin sind eventuelle Differenzen begründet? Werden aus den Mitteln des BMFT-Sonderprogramms auch Forschungsvorhaben ohne Industriepartner gefördert? Wenn ja, wie viele und welche? Beabsichtigt die Bundesregierung, auch weiterhin Mittel für die gezielte Förderung von Alternativmethoden bereitzustellen?

Zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch laufen zur Zeit im Rahmen des Programms „Angewandte Biologie und Biotechnologie" der Bundesregierung 36 Projekte. Weitere 29 Projekte sind bereits abgeschlossen. Im Haushaltsplan des BMFT waren 1987 für die Förderung solcher Projekte 9,3 Mio. DM vorgesehen. Bewilligt wurden 1987 Projekte im Gesamtumfang von 12,8 Mio. DM (Ausgaben 1987 zuzüglich Bewilligungen im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen). Die Bundesregierung beabsichtigt, die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch weiterhin verstärkt zu fördern.

Von den insgesamt 65 Projekten wurden bzw. werden 24 ohne industrielle Kooperationspartner durchgeführt, und zwar beim Bundesgesundheitsamt, bei 14 Universitätsinstituten, einem Institut der Fraunhofer Gesellschaft sowie einem weiteren Forschungsinstitut.

7. Hat die Bundesregierung bereits ihren Beschluß umgesetzt, beim Bundesgesundheitsamt eine zentrale Stelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden einzurichten? Wenn ja, wie ist diese Stelle eingerichtet, wenn nein, wann soll dies geschehen? Berücksichtigt die Bundesregierung bei der Einrichtung dieser Zentralstelle die Erfahrungen und Anregungen, die von der Datenbank für Alternativmethoden in der Akademie für Tierschutz gesammelt wurden? Was meint die Bundesregierung mit ihrer Feststellung in der Drucksache 10/5892 „An der Ablösung des Draize-Tests wird intensiv gearbeitet"?

   Im Jahresbericht 1986 des Bundesgesundheitsamts wird berichtet, daß der Chorionallantoismembrantest reproduzierbar ist und empfindlicher ist als der Draize-Test und sich als Alternative einsetzen läßt, wenn sich die Testaussagen durch eine breitangelegte Validierung bestätigen lassen.

   Wie ist der Draize-Test und wie sind andere Tierversuche validiert worden? Liegt eine einheitliche Konzeption der Bundesregierung vor, welche Einzelschritte konkret durchlaufen werden müssen, damit eine Untersuchungsmethode an nicht schmerzfähiger Materie als Ersatz für bisher durchgeführte Tierversuche für definierte Fragestellungen offiziell anerkannt wird? Wenn ja, wie sieht diese Konzeption der Validierung und Evaluierung aus? Wer trifft die Entscheidung und nach welchen Kriterien? Wenn nein, warum nicht, und wann ist gegebenenfalls damit zu rechnen? Wie viele alternative Ansätze sind bisher nach diesem Konzept weiter gefördert worden – aufgeschlüsselt nach Themen –, und wann ist voraussichtlich die Validierung abgeschlossen?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit den Bundesministern, in deren Geschäftsbereich Tierversuche auf Grund rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen, verständigt, beim Bundesgesundheitsamt in Berlin eine Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) einzurichten. Es werden dafür im Haushalt 1989 Mittel beantragt. Aufgabe von ZEBET soll es auch sein, Erfahrungen und Anregungen anderer Institutionen zu erfassen und zu nutzen.

Eine Ersatzmethode zum Draize-Test befindet sich zur Absicherung (Validierung) in einem Ringversuch. Die Absicherung dieser vorgesehenen Ersatzmethode erfolgt nach dem z. Z. gültigen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Absicherung und Be-

wertung (Evaluierung) von Ergänzungs- bzw. Ersatzmethoden muß sich nach Ziel und Inhalt der jeweiligen Methoden ausrichten und somit variabel und dynamisch sein. Die Entscheidungen über Absicherung und Bewertung werden von jeweils für die speziellen Fragestellungen kompetenten Wissenschaftlern gefällt; die Kriterien dafür richten sich nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik. Da es aus den dargelegten Gründen kein festgeschriebenes Konzept für die Absicherung und Bewertung von Methoden gibt, kann keine Zuordnung von Projekten vorgenommen werden.

8. Für welche Versuche wurden bei der Bundeswehr im Jahre 1987 3 000 Versuchstiere gebraucht? Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach dem Tierschutzgesetz Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät verboten sind? Wie viele dieser Tierversuche wurden in Munster in der WWDBw für ABC-Schutz durchgeführt? Ist es zutreffend, daß die WWDBw keine Forschungsarbeiten ausführt, die der Abwehr konkreter Gesundheitsgefährdungen dienen?

Im Jahre 1987 wurden bei der Bundeswehr 2 857 Tiere in Versuchsvorhaben eingesetzt. Diese Versuche dienten der Diagnostik von Krankheitserregern und dem Zweck, Nachweisverfahren, Schutz- und Heilmöglichkeiten zu entwickeln, damit auch im Verteidigungsfall bei Einsatz verschiedener Waffenarten die Gesundheit der Soldaten entsprechend dem Stand der Wissenschaft geschützt, erhalten und wiederhergestellt werden kann.

Für folgende Vorhaben waren Tierversuche erforderlich:

— Entwicklung von Arzneimitteln, einschließlich Diagnostika,

— pharmakologische und toxikologische Untersuchungen,

— Verabreichung von Antigen im Rahmen immunologischer Versuche sowie zur Antikörperproduktion,

— Fütterungsversuche,

— Vorbehandlung von Tieren mit dem Ziel der Entnahme von Organen und Geweben zur Herstellung von z. B. monoklonalen Antikörpern,

— Entwicklung und Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe und Therapie,

— Pyrogentests,

— Herstellen von Vakzinen, Diagnostika und Medikamenten.

Die Eingriffe waren bei 973 Tieren genehmigungspflichtig und bei 1 884 Tieren anzeigepflichtig.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß nach dem Tierschutzgesetz Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät verboten sind.

Derartige Tierversuche wurden und werden weder in Munster in der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr

(WWDBw) für ABC-Schutz noch in anderen Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt.

Es ist zutreffend, daß die WWDBw keine Forschungsarbeiten zur Abwehr konkreter Gesundheitsgefährdungen ausführt. Es werden jedoch Entwicklungsvorhaben mit dem Ziel durchgeführt, den Schutz der Soldaten vor Gesundheitsgefährdungen zu verbessern.

9. Ist die Bundesregierung bereit, angesichts teilweise erheblicher Mängel im Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen einen unabhängigen Tierschutzbeauftragten zu berufen bzw. vom Deutschen Bundestag wählen zu lassen? Wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wann wird dies geschehen?

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Bereits während der Beratungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde die Frage der Berufung eines Tierschutzbeauftragten der Bundesregierung ausführlich diskutiert, dabei stand die Gefahr unklarer oder sich überschneidender Kompetenzen besonders im Vordergrund. Nach Abwägung aller Argumente haben derartige Überlegungen im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden. Auch die Bundesregierung hat die Berufung eines Tierschutzbeauftragten damals für wenig effektiv und aus den erwähnten Gründen nicht für förderlich gehalten; hieran hat sich seither nichts geändert.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333